

1) Vermerk: Die Abordnung von Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Breidenich an das Amtsgericht Schleiden endet zum 15.05.2025.
Richterin Schmitz nimmt ab dem 15.05.2025 mit voller Arbeitskraft einen Dienstleistungsauftrag beim Amtsgericht Schleiden wahr.

2) Aus den Gründen zu Ziffer 1:

Amtsgericht Schleiden

Richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025

(ab dem 15.05.2025)

Teil I:

Allgemeine Regelungen

- A)** Die Geschäftsverteilung erfolgt nach Dezernaten.
- B)** Soweit die Geschäftsverteilung innerhalb der Dezernate nach Buchstaben erfolgt, gelten folgende Regeln:
- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners oder Betroffenen. In Kindschafts-sachen nach § 151 FamFG und in Abstammungssachen gemäß § 169 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des betroffenen Kindes.
 - b) Bei mehreren Angeklagten, Beklagten, Betroffenen usw. ist bestimmend der in alphabetischer Reihenfolge erste Name ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklage, Klageschrift oder Antragsschrift an erster Stelle genannt ist. Versicherungen bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Familiennamen, denen eine oder mehrere getrennt geschriebene Vorsilbe(n) (von, von dem, Mc., de la u. ä.) vorangestellt ist bzw. sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ersten großgeschriebenen Namensteils, der den Vorsilben folgt. Erworbene Titel (Dr. Professor u. ä.) bleiben außer Betracht.
 - d) Wird der Beklagte usw. durch mehrere Worte bezeichnet, z. B. bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen usw., so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend (z. B. "Niederdeutsche Bank": N, "Aachener Kohle": A, "Stadt Schleiden": St; bei Einzelkaufleuten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Anreden (Fa. u. ä.) bleiben außer Betracht.
- C)** Wird eine Entscheidung durch ein Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Schleiden zurückgewiesen (§§ 345

Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OwiG), so ist der geschäftsplanmäßige Vertreter des Richters, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat, für die erneute Entscheidung zuständig. Für zurückgewiesene Verfahren vor dem Schöffengericht und Jugendschöffengericht werden weitere Schöffengerichtsabteilungen wie folgt gebildet:

Für zugrundeliegende Entscheidungen dieses Gerichts bis zum 01.04.2024:

Schöffengericht:

Vorsitzender:	Richter Engels
Vertreter:	Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richter:	Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

Jugendschöffengericht:

Vorsitzender:	Richterin Schmitz
Vertreter:	Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

Für zugrundeliegende Entscheidungen dieses Gerichts ab dem 01.04.2024:

Schöffengericht:

Vorsitzender:	Richterin Schmitz
Vertreter:	Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richter:	Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

Jugendschöffengericht:

Vorsitzender:	Richter Engels
Vertreter:	Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

D) Im Hinblick auf § 140 a GVG entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, in denen sich der Antrag gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Monschau richtet, der/die Richter (in) des Dezernats IV.

E) Über Richterablehnungen entscheiden:

a) In Fällen der §§ 6 FamFG, 45 Abs. 2 Satz 1, 48 ZPO

Richter Engels

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

b) In Fällen der §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO

Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Giesen
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

- F)** Die Zuständigkeiten im Bereitschaftsdienst werden durch einen gesonderten Plan geregelt.
- G)** Soweit die Vertretung nicht gesondert geregelt ist, erfolgt eine Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters. Es vertritt der jeweils dienstälteste Richter/die dienstälteste Richterin.
- H)** Soweit nicht anders geregelt, bezieht sich die Zuständigkeit auch auf die Bearbeitung der entsprechenden Rechtshilfeersuchen.

Teil II: Geschäftsverteilung im Einzelnen:

**Richter:
Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann**

Dezernat I

1) Betreuungs- und Unterbringungssachen:

- Bis zum 31.05.2025

- a. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG nach den Buchstaben A-L, N
- b. an Montagen und Dienstagen eingehende Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG, i. V. m. 415 ff. FamFG
- c. die an den übrigen Wochentagen eingehenden Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG, 415 ff. FamFG nach Buchstaben A-L, N mit Ausnahme der mittwochs und freitags eingehenden Anträge gem. §§ 312 Abs. 1 Nr.1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Richterin am Amtsgericht Giesen

- Ab dem 01.06.2025:

- a. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG nach den Buchstaben A-L, N (soweit nicht unter Dez. V. anderweitig geregelt)
- b. an Montagen und Dienstagen eingehende Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG, i. V. m. 415 ff. FamFG
- c. die donnerstags eingehenden Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG, 415 ff. FamFG nach Buchstaben A-L, N

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Richterin Schmitz

2) Alle nicht gesondert zugewiesenen Sachen

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Giesen
2. Richterin Schmitz

3) Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

**Richter:
Richterin am Amtsgericht Giesen**

Dezernat II

1) Familiensachen nach § 111 FamFG nach den Buchstaben A, C bis N

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

2) Nachlassverfahren

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

3) E-Haft Verfahren, auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

4) Richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen NW sowie dem Ordnungsbehördengesetz NW

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

- 5) Bußgeldverfahren
- auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

- 6) Verfahren nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG (Güterichter)

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

Richter:
Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

Dezernat III

1) Zivilprozess- und H-Verfahren - soweit nicht in Dez. V Nr. 2 bereits geregelt - nach den Buchstaben

- a. D-Z;
- b. B, C (Altverfahren mit Eingang bis 31.12.2023)

- einschließlich H Verfahren –

Vertreter:

- 1. Richterin am Amtsgericht Giesen
- 2. Richterin Schmitz

2) M-Verfahren nach den Buchstaben A bis K

Vertreter:

- 1. Richterin Schmitz
- 2. Richterin am Amtsgericht Giesen

3) Familiensachen nach § 111 FamFG
nach den Buchstaben B, O bis Z

Vertreter:

- 1. Richterin am Amtsgericht Giesen
- 2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

4) Zeugenvernehmungen in Verfahren des Ermittlungsrichters auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

Richter:

Richter Engels

Dezernat IV:

1) Schöffengerichtsverfahren (einschließlich erweiterte)

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

2) Strafprozessverfahren, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (Bs-, Cs- und Ds-Verfahren)

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

3) Rechtshilfe in Strafsachen

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

4) Bewährungsaufsicht für Erwachsene

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

5) Vorsitzender des Schöffen- und Jugend-Schöffenwahlausschusses

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

6) Verfahren vor dem Ermittlungsrichter auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der unter Dez. III Nr.4 geregelten Verfahren

Vertreter:

1. Richterin Schmitz
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

- Bis zum 31.05.2025

7)

- a. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG nach den Buchstaben M, O-Z
- b. mittwochs und freitags eingehende Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG
- c. die an den übrigen Wochentagen eingehenden Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG nach Buchstaben M, O-Z mit Ausnahme der montags und dienstags eingehenden Anträge gem. §§ 312 Abs. 1 Nr.1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richterin am Amtsgericht Giesen

8) Jugendgerichts- und Jugendschöffengerichtsverfahren einschließlich der zugehörigen VRJs-Verfahren und Bewährungsaufsicht

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

- Ab dem 01.06.2025

9)

- a. Betreuungssachen gem. § 271 FamFG nach den Buchstaben M, O-Z soweit nicht unter Dezernat V geregelt
- b. mittwochs eingehende Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richterin Schmitz

Richter:

Richterin Schmitz

Dezernat V

1) M-Verfahren nach den Buchstaben L-Z

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz
2. Richterin am Amtsgericht Giesen

2) Zivilprozessverfahren

a. nach den Buchstaben A bis Z

- Verkehrsunfallsachen, Reisevertragssachen, WEG-Binnenstreitigkeiten
- Nachbarschaftssachen, Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen), Arzthaftungssachen
- Mietsachen

b. Sonstige Zivilprozessverfahren

- Buchstabe A
- Buchstabe B, C (Neueingänge ab dem 01.01.2024)
- jeweils einschließlich H-Verfahren

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz
2. Richterin am Amtsgericht Giesen

3) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Giesen
2. Richter Engels

4) Grundbuchsachen

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Giesen
2. Richter Engels

5) Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen soweit nicht unter in Dez. I und unter Dez. IV geregelt

Vertreter:

1. Vertreter: Richter Engels
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

• Ab dem 01.06.2025:

6) Jugendgerichts- und Jugendschöffengerichtsverfahren einschließlich der zugehörigen VRJs-Verfahren und Bewährungsaufsicht

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lennartz

7) Betreuungssachen gem. § 271 FamFG soweit ein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 272 Abs.1 Nr. 2 FamFG in den Gemeinden Blankenheim und Dahlem begründet ist; ist der gewöhnliche Aufenthalt im Clemens-Josef-Haus, Vellerhof 1 in Blankenheim begründet, gilt dies nur für die für die Betroffenen mit den Buchstaben M, O-Z

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richter Engels

8) die donnerstags eingehenden Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG nach den Buchstaben M, O-Z

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann
2. Richter Engels

9) freitags eingehende Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gem. den §§ 312 S. 1 Nr. 1, 3 FamFG; 30 Abs. 2 IfSG i. V. m. 415 ff. FamFG

Vertreter:

1. Richter Engels
2. Direktor des Amtsgerichts Plastrotmann

Das Präsidium des Amtsgerichts

Schleiden, den 06.05.2025

(Plastrotmann)

(Giesen)

(Dr. Lennartz)

Aachen, den

Dr. Thole

Präsident des Landgerichts